

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Erwin Schwarz: Präventionsrichtlinien Schulen Kriens Nr. 197/2019

Eingang

18. März 2019

Zuständiges Departement

Bildungs- und Kulturdepartement

Beantwortung

Frage 1: Seit Anfang Jahr schreibt das Gesetz bei Verdacht auf Missbrauch in der Kinderbetreuung eine Meldepflicht vor. Gibt es an den Schulen Kriens entsprechende Regeln?

Behördenmitglieder, Angestellte der Gemeinwesen, Lehrpersonen, Personen der Schuldienste und Personen von Betreuungsangeboten die in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von einem Fall erhalten, der das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) rechtfertigt, sind zur Mitteilung und zur Auskunft verpflichtet (§ 46 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, [EG-ZGB]; SRL Nr. 200). Die KESB ist zuständig für alle Kindesschutzmassnahmen.

Der Verhaltenskodex der Schulergänzenden Tagesstrukturen macht klare Aussagen zum sexuellen Missbrauch. Vorgehen und Konsequenzen bei Vorfällen sind in diesem Kodex beschrieben. Das im Kodex beschriebene Vorgehen bei sexueller Gewalt orientiert sich an der «Wegleitung für die Prävention und das Vorgehen bei sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen» der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern. Das Handeln der Schule und der Schulergänzenden Tagesstrukturen orientiert sich an diesen Grundlagen.

Frage 2: Gibt es bei den Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen in Kriens Aufsichtsvorschriften?

Die gesetzliche Grundlage bildet die eidgenössische Pflegekindverordnung. Die Dienststelle Volksschulbildung hat Richtlinien für den Betrieb von Schulergänzenden Tagesstrukturen erstellt. Die externe Aufsicht obliegt also dem Kanton Luzern, Dienststelle Volksschulbildung. Für die interne Aufsicht ist das Bildungs- und Kulturdepartement zuständig.

Frage 3: Gibt es Qualitätsstandards sowie pädagogische und präventive Konzepte?

Im Pädagogischen Konzept der Schulergänzenden Tagesstrukturen ist grundgelegt, dass Früherkennung, Prävention und Integration Bestandteile der Alltagsbetreuung sind. Die verschiedenen Aspekte des Missbrauchs sind auch Bestandteil des Lehrplans der Schule. Die Qualitätsansprüche bezüglich Vorgehen bei Verdacht auf Missbrauch orientieren sich am Kodex und an der Wegleitung (Frage 1).

Frage 4: Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ist eine Aufgabe von Mann und Frau. Wird diese Realität in den Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen in Kriens abgebildet?

Die Volksschule und die Schulergänzenden Tagesstrukturen teilen dieses Verständnis von Bildung, Betreuung und Erziehung. In der Realität ist es aber so, dass aus verschiedenen Gründen sowohl in der Schule als auch in der Betreuung viel mehr Frauen tätig



sind. Bei Neuanstellungen werden männliche Bewerber bewusst in den Bewerbungsprozess eingebunden.

Falls ja, wie hoch ist der Männeranteil an Betreuung?

Im Schuljahr 2018/19 arbeiten 8 Männer in den Horten. Es gibt Horte, in denen keine Männer arbeiten. Der Männeranteil beträgt insgesamt knapp 20%.

Hat es schon Meldungen bezüglich einem Missbrauch an den Schulen Kriens und bei den Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen gegeben?

Sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende an Kindern in den Schulergänzenden Tagesstrukturen ist nicht bekannt.

Missbrauch im Sinne einer Kindeswohlgefährdung durch die Erziehungsberechtigten oder andere externe Personen gibt es immer wieder. In solchen Situationen werden Gefährdungsmeldungen an die KESB erstellt, meist in Zusammenarbeit mit der Schule.

Kriens, 10. Juli 2019